

Hinweis: Sollten gesetzliche Neuregelungen einen Zuschuss zu den Netzentgelten 2025 vorsehen, wird die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH die Netzentgelte anpassen.

1. Jahresleistungspreise für Netzkunden mit Leistungsmessung (RLM)

Entnahmeebene	Jahresbenutzungsdauer	Leistungspreis [€/kW]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Umspannung HS/MS	< 2.500 h	10,16	3,95
	≥ 2.500 h	107,34	0,06
Mittelspannung	< 2.500 h	15,22	4,89
	≥ 2.500 h	116,23	0,85
Umspannung MS/NS	< 2.500 h	18,02	7,22
	≥ 2.500 h	193,32	0,21
Niederspannung	< 2.500 h	30,15	7,36
	≥ 2.500 h	132,26	3,27

Aufschlag bei Mittelspannungskunden mit Niederspannungsmessung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

2. Preise für Netzkunden ohne Leistungsmessung (SLP)

	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Entnahme ohne Leistungsmessung	63,00	6,28
Straßenbeleuchtung	-	6,64

Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)

	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Speicherheizung	-	3,23
Wärmepumpe	-	4,96
Elektromobilität	-	4,96

Voraussetzungen für die Gewährung eines Netzentgeltes für vollständig unterbrechbare Einrichtungen ist gemäß §14a EnWG ein separater Zählpunkt, der vom Netzbetreiber zum Zweck der Netzentlastung gesteuert und vollständig abgeschaltet werden kann.

Mehr-/Mindermengenabrechnung:

Seit dem 01. April 2016 sieht die Bundesnetzagentur zentral ermittelte, einheitliche Preise für die Mehr- und Mindermengenabrechnung vor. Diese sind auf der Seite des BDEW unter "Anlagen und Materialien" (<https://www.bdew.de/energie/mehr-mindermengenabrechnung-strom/>) veröffentlicht.

3. Preise für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 können zwischen verschiedenen Modulen zur Netzentgeltreduzierung wählen. Für Betreiber, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, ist standardmäßig Modul 1 anzuwenden.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

Modul 1 steht allen Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Niederspannung und Mittel- auf Umspannung, sowohl mit als auch ohne Lastgangmessung, zur Wahl. Hierfür ist kein separater Zählpunkt erforderlich.

- mit Leistungsmessung

	Jahresbenutzungsdauer	Leistungspreis [€/kW]	Arbeitspreis [ct/kWh]	pauschale Netzentgeltreduzierung [€/a]
Umspannung MS/NS	< 2.500 h	18,02	7,22	114,33
	≥ 2.500 h	193,32	0,21	114,33
Niederspannung	< 2.500 h	30,15	7,36	114,33
	≥ 2.500 h	132,26	3,27	114,33

- ohne Leistungsmessung

	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Pauschale Netzentgeltreduzierung [€/a]
Niederspannung	63,00	6,28	114,33

Das an einer Marktllokation zu zahlende Netzentgelt darf durch die Netzentgeltreduzierung den Wert von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)

Modul 2 steht allen Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ohne Lastgangmessung zur Verfügung, sofern der Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung separat gemessen und mit einer separaten Marktlokation abgerechnet wird.

Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
0,00	2,51

Modul 3 (zeitvariables Netzentgelt)

Modul 3 steht ausschließlich Verbrauchern mit Entnahme ohne Leistungsmessung mit einem intelligentem Messsystem und in Verbindung mit Modul 1 zur Verfügung und kommt erstmalig ab dem 01.04.2025 zur Abrechnung.

Die drei Tarifstufen kommen nur im 1. und 4. Quartal zur Abrechnung. In den übrigen Quartalen erfolgt die Abrechnung zum Standardtarif.

	Arbeitspreis [ct/kWh]	Zeiten
Standardtarif	6,28	07:00 - 10:00 14:30 - 17:30 20:30 - 22:00
Hochtarif	9,24	10:00 - 14:30 17:30 - 20:30
Niedrigtarif	1,26	00:00 - 07:00 22:00 - 00:00

4. Preise für Messstellenbetrieb und Messung

		Preis [€/a]	
Mittelspannung	mit Leistungsmessung	527,31	
Niederspannung	mit Leistungsmessung	364,86	
Niederspannung	ohne Leistungsmessung	Eintarifzähler	9,50
		Zweitarifzähler	14,75

5. Weitere Preisbestandteile

5.1. Aufschlag für besondere Netznutzung

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, zuletzt geändert am 20. Juli 2022, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. 2 beantragen. Ebenso sieht § 118 Abs. 6 S. 9 EnWG eine Freistellung von den Entgelten für den Netzzugang u. a. von Anlagen, welche durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugen, vor. Zudem können Verteilnetzbetreiber, die in einem besonders hohen Maß von der Integration von Erneuerbaren-Energien-Anlagen betroffen sind, entsprechend der BNetzA-Festlegung BK8-24-001-A einen finanziellen Ausgleich nach den Bestimmungen der Festlegung für die hierfür entstandenen Mehrkosten erhalten. Die entgangenen Erlöse aus vorgenannten Punkten werden als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Ab dem 01.01.2025 ergeben sich folgende Zuschläge:

	Umlage [ct/kWh]
Letztverbrauchergruppe A': Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	1,558
Letztverbrauchergruppe B': Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge	0,050
Letztverbrauchergruppe C': Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge	0,025

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Aufschlag-f%C3%BCr-besondere-Netznutzung-19-StromNEV-Umlage>

5.2. KWK-Umlage

Ab dem 01.01.2025 ergibt sich durch die §§ 10 bis 12 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) ein bundesweit einheitlicher, verbrauchsunabhängiger Zuschlagssatz auf nicht-privilegierte Letztverbräuche in Höhe von **0,277 ct/kWh**.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/KWKG/KWKG-Umlage>

5.3. Offshore-Netzumlage

Ab dem 01.01.2025 ergibt sich durch die §§ 10 bis 12 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) ein bundesweit einheitlicher, verbrauchsunabhängiger Zuschlagssatz auf nicht-privilegierte Letztverbräuche in Höhe von **0,816 ct/kWh**.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Offshore-Netzumlage>

5.4. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist in den Entgelten nicht enthalten und wird den Netzentgelten hinzugerechnet.

5.5. Umsatzsteuer

Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.